

Familiennachzug zu Studierenden mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG und mit anderen Aufenthaltstiteln

Dorothee Frings

1

Überblick

- 1. Aufenthaltsstatus**
- 2. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums**
- 3. Ermessensansprüche**
- 4. Familiennachzug**
- 5. Sicherung des Lebensunterhalts**
- 6. Visumverfahren**
- 7. Europäische Mobilität**
- 8. Eintritt der Volljährigkeit**
- 9. Studieren mit der Chancenaufenthaltserlaubnis**
- 10. Studieren für Asylsuchende und Geflüchtete**
- 11. Residenzpflicht**

2

2

1. Aufenthaltsstatus		
<p>Aufenthalt zum Zweck des Studiums</p> <p>1. § 16b Abs. 1 Rechtsanspruch</p> <p>2. § 16b Abs. 5 Ermessensanspruch</p> <p>3. § 16e Praktikum</p> <p>4. § 17 Studienplatzsuche</p> <p>5. § 20 Arbeitsplatzsuche nach einem Studium</p> <p>6. Ohne Aufenthaltserlaubnis: Europäische Mobilität</p>	<p>Aufenthalt zu einem anderen Zweck</p> <p>1. § 16d, 16f, 18 ff. Anpassung, Sprachkurs, Arbeit</p> <p>2. § 24 ukrainische Vertriebene</p> <p>3. § 22 Aufnahme aus dem Ausland</p> <p>4. §§ 23 Abs. 2, Abs. 4, 25 Abs. 1 – 3 AufenthG: Schutzstatus</p> <p>5. §§ 23 Abs. 1, 23a, 25 Abs. 4 – 5, 104c, 25a, 25b AufenthG: Sonstige Bleibeberechtigte</p> <p>6. §§ 30 – 34 Familienangehörige</p> <p>7. §§ 9, 9a, 35 Niederlassungserlaubnis/ Daueraufenthaltsrecht-EU</p>	<p>Prekäre Aufenthaltsformen</p> <p>1. Fiktionsbescheinigung (Antrag ist noch nicht entschieden)</p> <p>2. Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren)</p> <p>3. Duldung (Aussetzung der Abschiebung)</p>

3

2. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums
<p>Die Regelungen für internationale Studierende aus Drittstaaten finden sich in §§ 16, 16b, 16c, 17, 20 AufenthG.</p>
<p>Wichtige Grundregeln für einen Aufenthalt zum Zweck des Studiums (§§ 16, 16b, 16c, 17, 20 AufenthG):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Regel wird ein Visum zur Einreise benötigt. ▪ Es gibt einen Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis (AE), wenn bereits eine Zulassung der Hochschule vorliegt. ▪ In anderen Fällen wird nach Ermessen entschieden. ▪ Immer muss der Lebensunterhalt gesichert sein. ▪ Ab dem 1.3.2024 darf von Anfang an gearbeitet werden, entweder 140 volle bzw. 280 halbe Tage oder 20 Wochenstunden. ▪ Während des Studiums dürfen die Aussichten auf einen Studienerfolg geprüft werden. ▪ Von einer AE zu Studienzwecken ist der Wechsel in Ausbildung oder auch in qualifizierte Beschäftigung möglich (wird zum 1.3.2024 erweitert). ▪ Nach einem Studienabschluss wird für 18 Monate eine AE mit Erwerbserlaubnis erteilt, um eine angemessene Arbeitsstelle zu finden (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

4

3. Aufenthaltserlaubnisse nach Ermessen

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums kann nach Ermessen erteilt werden:

1. Für eine **Studienplatzsuche** für die Dauer von bis zu 9 Monaten, § 17 Abs. 2 AufenthG),
2. für einen studienvorbereitenden **Sprachkurs** (ohne Studienzulassung), § 16f AufenthG,
3. für ein studienvorbereitendes **Praktikum** (ohne Zulassung), § 16b Abs. 5 AufenthG,
4. bei Zulassung zum Studium **unter einer anderen Bedingung** als dem Besuch einer studienvorbereitenden Maßnahme, § 16b Abs. 5 AufenthG.
5. zum Besuch einer **studienvorbereitenden Maßnahme**, wenn noch keine Zulassung besteht, § 16b Abs. 5 AufenthG.
6. für ein **Teilzeitstudium**, § 16b Abs. 5 AufenthG.

Achtung:

Ab dem 1.3.2024 kann auch von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium gewechselt werden, weil das strikte Zweckwechselverbot (§ 16b Abs. 4 Satz 1 AufenthG) aufgehoben wird.

5

4. Familiennachzug zu Studierenden mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG

Ehepartner:innen können Studierende begleiten, wenn sie die Voraussetzungen nach § 30 AufenthG erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre,
- Keine Schein- oder Zwangsehe,
- wenn der Studienaufenthalt für mehr als ein Jahr geplant ist,
- Deutschkenntnisse A 1, Ausnahmen:
 - ◇ Studierender kommt aus einem Industriestaat nach § 41 AufenthV,
 - ◇ es besteht ein erkennbar geringer Integrationsbedarf (Akademiker:innen, deren Integration auch ohne Sprachkenntnisse erwartet werden kann),
 - ◇ der Spracherwerb ist aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder
 - ◇ aus sonstigen Gründen nicht zumutbar.
- gesicherter Lebensunterhalt, errechnet nach den Bedarfssätzen SGB II/SGB XII,
- ausreichend Wohnraum (12 qm pro Person, Kinder von 2 bis 5 Jahren 10 qm),
- Pass,
- keine Sicherheitsbedenken, Ausweisungsgründe oder Einreisesperren nach § 11 AufenthG



Ein Nachzug bei einer erst während des Aufenthalts in Deutschland geschlossenen Ehe wird nur nach Ermessen zugelassen.

6

Kinder können ihre Eltern begleiten, wenn die Voraussetzungen nach § 32 AufenthG erfüllt sind:

- Beide Elternteile oder der allein sorgeberechtigte Elternteil verfügen über einen Aufenthaltstitel,
- der Lebensunterhalt ist gesichert,
- ausreichend Wohnraum,
- Pass,
- keine Ausweisungsgründe, Sicherheitsbedenken etc.



Der Nachzug soll auch zu einem – nicht allein sorgeberechtigten Elternteil – zugelassen werden, wenn die Einverständniserklärung des anderen Elternteils oder eine entsprechende verbindliche amtliche Entscheidung vorliegt.

Ein späterer Nachzug von Kindern ab dem 16. Geburtstag ist nur möglich, wenn sie die deutsche Sprache beherrschen oder ihre Integration aus anderen Gründen gewährleistet erscheint.

7

7

5. Sicherung des Lebensunterhalts

a. Die Studierenden

- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Es gelten die Förderungshöchstsätze nach § 13, 13a Abs. 1 BAföG (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG), derzeit **934 € monatlich** (= Bafög-Höchstsatz), 11.208 € jährlich.
- Liegen die Unterkunftskosten unter 360 €, so wird der geforderte Betrag um die Differenz reduziert.

Beispiel:

Rosaté aus Argentinien möchte in München studieren. Ihre Tante ist Lehrerin in München und verfügt über eine Eigentumswohnung. Gegenüber der ABH erklärt sie, dass sie ihrer Nichte das Gästezimmer kostenfrei überlässt.

Rosaté muss nun nur noch ein monatliches Einkommen von 574 € nachweisen.

Variante: Die Tante überlässt ihr das Zimmer für eine Nebenkostenpauschale von 100 €.

Rosaté muss ein monatliches Einkommen von 674 € nachweisen.

8

8

b. für die ganze Familie

Beispiel

Karim, 27 Jahre alt, aus Algerien will in Berlin studieren und seine Ehefrau und zwei Kinder im Alter von drei und sechs Jahren wollen ihn begleiten. Verwandte haben ihnen eine Wohnung von 80 qm, Warmmiete 1.200 €, vermittelt.

Zunächst muss Karim seinen Lebensunterhalt in Höhe des von **874 €** (934 € BAföG-Satzes - 60 € Differenz der Unterkunftskosten zu 360 €) sichern.

Für seine Familienangehörigen sind die Bedarfssätze nach SGB II/SGB XII zuzüglich der Kosten der Unterkunft maßgeblich. Auch der Krankenversicherungsschutz muss gewährleistet sein.

Regelbedarfe (2023):

- Ehefrau 451 €
- Kind, 3 J. 318 €
- Kind, 6 J. 348 €

Unterkunftskosten:

3 x 300 € = 900 € (für jede Person ein gleicher Anteil der Gesamtmiete, wobei Karims Anteil nicht berücksichtigt wird).

Gesamtbedarf für die Familienangehörigen: 2.017 €

Der Bedarf reduziert sich durch den Anspruch der Ehefrau auf **Kindergeld** in Höhe von 500 € (§§ 62 Abs. 2 Nr. 2, 66 Abs. 1 EStG) **auf 1.517 €**. Die Familie muss also insgesamt ein **Einkommen von 2.391 € monatlich** nachweisen.

Krankenversicherung: Wenn Karim noch nicht für ein Fachstudium eingeschrieben ist, kann sich die gesamte Familie nur privat versichern. Nach der Einschreibung ist Sascha gesetzlich versichert und die Familienangehörigen kostenfrei mitversichert.

9

9

Nachweis des erforderlichen Einkommens



- Die Bescheinigung einer deutschen Bank über ein Guthaben für den Bedarf eines Jahres (Beispiel: knapp 30.000 €) auf einem Sperrkonto, von dem monatlich nur 1/12 des eingezahlten Betrages ausgezahlt werden darf;
- die Hinterlegung einer unwiderruflichen Bürgschaft in gleicher Höhe bei einer deutschen Bank;
- Unterhaltsleistungen der Eltern, verlangt werden umfangreiche Nachweise.
- die Verpflichtungserklärung einer in Deutschland lebenden Person nach § 68 AufenthG;
- den Beleg über ein Stipendium, welches auch ergänzend zu einem Bankkonto oder einer Verpflichtungserklärung eingesetzt werden kann.

10

10

Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG

- Die Erklärung muss bei der zuständigen Ausländerbehörde (Wohn- oder Studienort) abgegeben werden.
- Mit dieser Erklärung wird für den Lebensunterhalt, den Krankenversicherungsschutz und eventuell anfallende Kosten einer Abschiebung gebürgt.
- Geprüft werden Einkommen und Belastungen. Es müssen 934 € oberhalb der Pfändungsfreigrenze (derzeit 1.340 € für Alleinstehende 2023) verfügbar sein.
- Die Verpflichtung muss für einen Zeitraum von fünf Jahren abgegeben werden.
- Die Erklärenden sind nicht verpflichtet tatsächlich Unterhalt zu zahlen und können von den Studierenden auch nicht dazu gezwungen werden.
- Sobald Studierende allerdings Sozialleistungen in Anspruch nehmen, werden die Verpflichtungsgebenden in Regress genommen.

Beispiel:

Gabriella wird schwanger und nimmt für die Geburt ein Urlaubssemester in Anspruch. Für diese Zeit beantragt sie Leistungen beim Jobcenter. Welche Konsequenzen hat das?

11

11

6. Visumsverfahren – Regeln und Ausnahme

In der Regel benötigen auch drittstaatsangehörige Kinder ein Visum, wenn sie sich in Deutschland länger als 90 Tage aufhalten wollen – egal, ob sie aus einem visumspflichtigen Staat kommen oder nicht.

Beispiele:

- Joana kommt aus Mexiko und möchte zusammen mit ihrer vierjährigen Tochter zum Studium nach Deutschland kommen.
- Moses, seine Frau Fatima und sein Sohn Masut kommen aus Ägypten, sie haben vor zwei Jahren einen Asylantrag gestellt und rechnen mit ihrer baldigen Ablehnung durch das Gericht. Moses möchte in Deutschland Physik studieren.
- Anna aus Moldau lebt zusammen mit ihrer Tochter Sonja mit einem befristeten Aufenthaltstitel in Polen und möchte in Deutschland zunächst ein Studienkolleg besuchen.

12

12

Ausnahmen:

- **Industriestaaten:** Joshua kommt aus Israel und besucht seine Schwester in Berlin. Er möchte an der HU Soziologie studieren und seine Ehefrau und zwei Kinder nach Berlin holen.
- **Aufenthaltstitel in Deutschland:** Jimena aus Bolivien hat noch bis Ende Januar 2024 eine AE als Au-pair in Deutschland. Sie möchte gerne ab dem Sommer in Frankfurt Soziale Arbeit studieren und dann auch ihre Tochter nach Deutschland holen.
- **D-Visum:** Soraya aus dem Iran wurde von der deutschen Botschaft ein Visum für eine Tätigkeit als Krankenschwester erteilt und ihrem Sohn nach § 32 AufenthG. Nach ihrer Einreise in Deutschland möchte sie lieber auf die Arbeitsstelle verzichten und in Freiburg Medizin studieren.
- Vahid aus Syrien hat **eine AE für Italien**, ebenso sein 15jähriger Sohn als Familienangehöriger. Vahid hat dort seinen BA als Ingenieur erworben und hat schon einen Studienplatz für den Master Bauingenieurwesen in Aachen.

13

13

Sonderregeln für Studierende aus der Ukraine

- Personen, die aus der Ukraine geflohen sind, dürfen sich nach der Einreise 90 Tage rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Dabei spielt die Staatsangehörigkeit keine Rolle. Die Regelung gilt bis 04.03.2024.
- Minderjährige ledige Kinder und volljährige Kinder, die noch im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und von den Eltern abhängig waren, haben einen eigenen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (Art. 2 Abs. 4 b) und c) Durchführungsbeschluss 2022/382).
- Anspruchsberechtigte nach § 24 AufenthG können mit dieser Aufenthaltserlaubnis studieren, sie gilt unabhängig vom Ablauf bis März 2025.

Durch den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis verlängert sich der erlaubte Aufenthalt automatisch, selbst dann, wenn noch keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde.

14

14

7. Europäische Mobilität und Begleitung von Kindern oder Ehepartner:innen



Grundsätzlich ist es möglich mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken im Rahmen eines Austauschprogramms in einem anderen EU-Staat zu studieren und sich zu diesem Zweck dort bis zu 360 Tage aufzuhalten.

- Weiter Voraussetzungen sind der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts und des Krankenversicherungsschutzes.
- Der Aufenthalt muss angekündigt werden, die Meldung erfolgt durch die aufnehmende Hochschule an die jeweilige Verbindungsstelle (in Deutschland das BAMF) mindestens 30 Tage vor dem Wechsel in den anderen EU-Staat.
- Die Begleitung von Familienangehörigen ist nur für Forschungsaufenthalte geregelt.
- Die Begleitung zu Studienaufenthalten kann nur mit einem Aufenthaltstitel oder einem nationalen Visum erfolgen.

Ein Aufenthalt von bis zu 90 Tagen ist auch zum Zweck des Studiums für Inhaber:innen von Aufenthaltstiteln anderer EU-Staaten visumsfrei.

15

15

8. Eintritt der Volljährigkeit des Kindes



- Für ein minderjähriges Kind, welches sich mit einer familiären Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhält, endet bei Eintritt der Volljährigkeit die Abhängigkeit vom Aufenthaltsrecht der Eltern oder eines Elternteils.
- Eine noch gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG wird automatisch zu einer nach § 34 AufenthG.
- Der Verlängerungsantrag muss immer rechtzeitig vor Ablauf der bisherigen Aufenthaltserlaubnis gestellt werden.
- Das Kind muss die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nun selbständig erfüllen:
 - Sicherung des Lebensunterhalts
 - Krankenversicherungsschutz
 - Passpflicht
 - Keine Ausweisungsinteressen (Straftaten).
- Allerdings kann von der Sicherung des Lebensunterhalts ausnahmsweise, vor allem vorübergehend, abgesehen werden. Bei Kindern von Studierenden kommt dies in Betracht, wenn sie sich noch in einer schulischen Ausbildung befinden. Für die berufliche Ausbildung stehen die Ausbildungsbeihilfen zur Verfügung.



16

16

9. Studieren mit der neuen Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG

- Seit dem 1.1.2023 können langjährig Geduldete, die bis zum 31.10.2017 nach Deutschland gekommen sind und sich hier durchgehend legal aufgehalten haben, eine AE für bis zu 18 Monate erhalten, um die Voraussetzungen für eine Bleiberechts-AE nach §§ 25a, 25b AufenthG zu erfüllen.
- Sie erhalten eine Erwerbserlaubnis und Zugang zu den Integrationskursen.

Beispiel:

Sonja aus Serbien, 25 Jahre alt, reiste im Juli 2017 zusammen mit ihrer jetzt 9jährigen Tochter nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag, der kurz darauf abgelehnt wurde. Seither erhält sie Duldungen. Sie hatte in Serbien bereits zwei Semester studiert (Chemie), in Deutschland aber keinen Zugang zu einem Integrationskurs und unterlag einem Arbeitsverbot (§ 60 Abs. 6 Nr. 3 AufenthG). Nun kann sie die AE nach § 104c AufenthG beantragen. Sobald sie ein Studium aufnimmt, kann sie bis zum 27. Geburtstag die AE nach § 25a AufenthG beantragen, danach die nach § 25b AufenthG, falls ihr Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit überwiegend gesichert ist oder sie einen Anspruch auf BAföG hat.

Die Tochter erhält ebenfalls zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG. Wechselt die Mutter in eine AE nach § 25a AufenthG, so soll der Tochter die AE nach § 25a Abs. 2 Satz 5 AufenthG erteilt werden. Ihr Lebensunterhalt muss gesichert sein (unklar!). Es bestehen jedoch Ansprüche auf Kindergeld und Unterhaltsvorschuss.

17

10. Studieren mit Duldung oder während eines Asylverfahrens

- **Grundsätzlich gibt es nach den Landeshochschulgesetzen keine Einschränkung des Zugangs zu den Hochschulen nach dem Aufenthaltsstatus, solange ein legaler Aufenthalt vorliegt.**
- **Schwierigkeiten bereitet jedoch die Finanzierung:**
 1. Personen, die in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts Grundleistungen nach AsylbLG erhalten (§ 3 AsylbLG) werden diese Leistungen auch während eines Studiums weitergezahlt. Ihr Anspruch auf Gesundheitsleistungen nach § 4 und 6 AsylbLG reicht aus, um sich von der studentischen KV befreien zu lassen. Die Studienbeiträge werden jedoch von keiner Stelle übernommen und müssen aus den reduzierten Leistungen nach AsylbLG aufgebracht werden.
 2. Personen die ab dem 19. Monat des Aufenthalts sog. „Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG erhalten, sind zwar zunächst nach § 22 SGB XII während eines Studiums von Leistungen ausgeschlossen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG werden jedoch Leistungen zum Lebensunterhalt erbracht. Ob als Beihilfe oder Darlehen liegt im Ermessen des Sozialamts. Die Gesundheitskarte befreit von der studentischen KV.

BAföG-Ansprüche bestehen nur für Geduldete ab dem 16. Monat des Aufenthalts (§ 8 Abs. 2a BAföG).

18

11. Residenzpflicht/ Wohnsitzauflage

Aufenthaltsstatus	Auflage	Aufhebung/Änderung wegen des Studiums
Asylverfahren und Aufenthalt in einer Aufnahme-einrichtung	Residenzpflicht	Keine Möglichkeit
Asylverfahren, kommunale Zuweisung,	Wohnsitzauflage, § 60 AsylG	Wenn der Lebensunterhalt gesichert ist
Duldung	Wohnsitzauflage, § 61 Abs. 1d AufenthG und weitere	Wenn der Lebensunterhalt gesichert ist// die neue Kommune zustimmt
Anerk. Flüchtlinge, subsidiär Geschützte § 25 Abs. 1 u.2, Aufgenommene § 22, 23, Schutzberechtigte § 24	Wohnsitzauflage § 12a AufenthG in den ersten drei Jahren	Studienplatz ist ein Grund für die Aufhebung, Antrag bei der bisherigen ABH oder länderspezifisch.
Sonstige humanitäre Aufenthalte	Wohnsitzauflage § 12 AufenthG	Wenn der Lebensunterhalt gesichert ist// die neue Kommune zustimmt

19